

Beschluss über die Verordnungen

„Deichgeschütztes Land“

(I. und II. Oldenburgischer Deichband)

Gliederung

- 1. Anlass und Zuständigkeit**
2. Inhalte der Verordnungen
3. Bekanntmachung/Inkraftsetzung

Einleitung

- Der I. und II. Oldenburgische Deichband sind nach dem Nds. Deichgesetz für die Erhaltung der Haupt- und Schutzdeiche verantwortlich.
- Für die Erhaltung der Haupt- und Schutzdeiche werden Gebühren anhand der jeweiligen Verordnung „Deichgeschütztes Land“ erhoben, beitragspflichtig sind Grundeigentümer, deren Flächen sich auf bzw. unterhalb der 6 Meter Höhenlinie befinden.
- Hieraus ergibt sich eine Beitragspflicht im gesamten Kreisgebiet sowie in Teilen der Landkreise Oldenburg und Friesland sowie in den kreisfreien Städten Oldenburg und Delmenhorst.

Verbandsgebietsgebiete

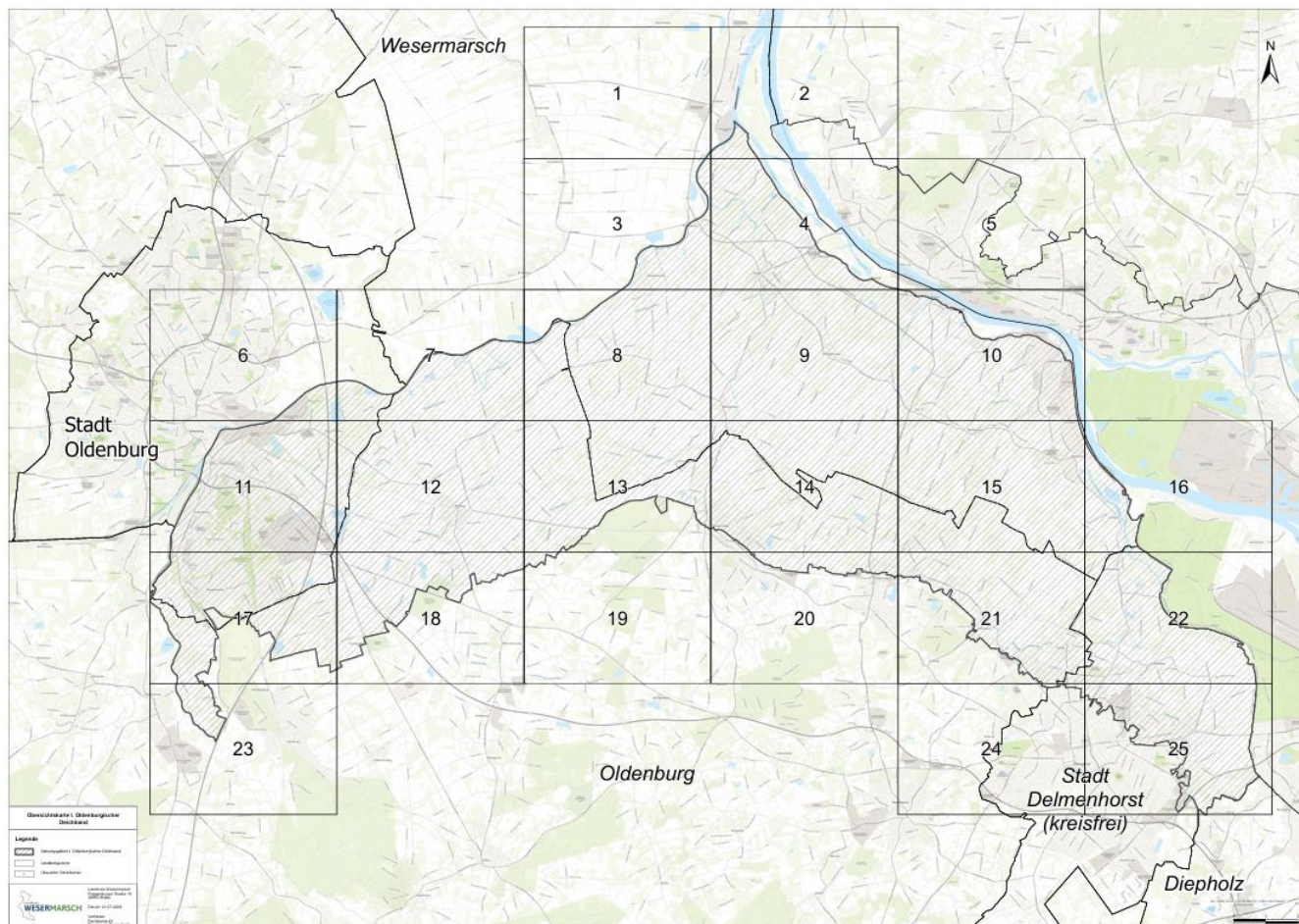
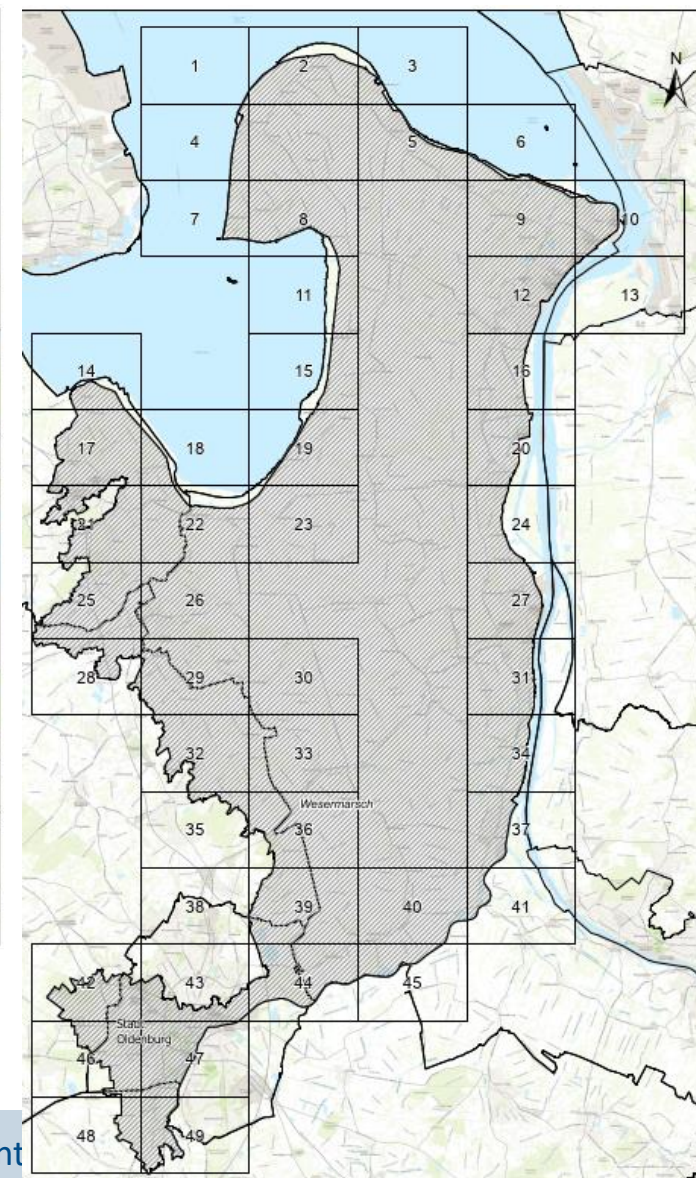


Abb. oben: Verbandsgemeinschaft I. Oldenburgischer Deichband (LK BRA, LK OL, Stadt OL, Stadt DEL)

Abb. rechts: Verbandsgemeinschaft II. Oldenburgischer Deichband (LK BRA, LK FRI, Stadt OL)



Anlass für die neuen Verordnungen

- Die aktuellen Verordnungen zum deichgeschützten Land stammen aus dem Jahr 2008 und wurden seinerzeit durch den Kreistag beschlossen.
 - Seit 2008 wurden verschiedene raumbezogene Daten erstmals geodatentechnisch erfasst und georeferenziert, zudem haben sich seit dem Jahr 2008 Siedlungsgebiete verändert.
- > Unter Anwendung dieser neuen raumbezogenen und vor allem digitalisierten Geodaten sind die aktuellen Verordnungen zu überprüfen und räumlich zu konkretisieren. Eine räumliche Konkretisierung erfolgte in Abstimmung mit dem Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände ausschließlich außerhalb des Kreisgebietes, hauptsächlich im urbanen Kontext (Delmenhorst, Oldenburg).

Zuständigkeit

- Der überwiegende Teil beider Verbandsgebiete befindet sich innerhalb des Kreisgebietes.
- Sowohl im Jahr 2008 als auch in diesem Jahr wurde durch das Land die Untere Deichbehörde als raumübergreifende Behörde zum Erlass der Verordnungen bestimmt.



**Niedersächsisches Ministerium
für Umwelt, Energie und Klimaschutz**

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
Postfach 41 07, 30041 Hannover

Landkreis Wesermarsch
Untere Deichbehörde
Poggenburger Straße 15
26919 Brake

Bearbeitet von

E-Mail-Adresse:

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom 24.07.2026	Mein Zeichen (Bei Antwort angeben) 62015/200-339	Durchwahl (0511) 120- :	Hannover 26.08.2026
---	---	----------------------------	------------------------

**Bestimmung einer zuständigen Behörde im Deichrecht;
Festlegung der Grenzen des deichgeschützten Gebietes im I. und II. Oldenburgischen Deich-
band**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihres Berichts vom 24.07.2026 bestimme ich gemäß § 30a Satz 3 des Niedersächsischen Deichgesetzes vom 23. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 83), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Juni 2026 (Nds. GVBl. Nr. 47), den Landkreis Wesermarsch zur zuständigen Deichbehörde für die Durchführung der deichrechtlichen Verfahren zum Erlass einer Verordnung zur Festlegung der Grenzen des deichgeschützten Gebietes des I. und des II. Oldenburgischen Deichbandes.

Da die geplanten Verordnungen auch die Zuständigkeitsbereiche der Landkreise Friesland und Oldenburg sowie der Städte Delmenhorst und Oldenburg (Oldb) berühren und die überwiegenden Teile der deichgeschützten Gebiete des I. und des II. Oldenburgischen Deichbandes im Landkreis Wesermarsch liegen, ist es zweckmäßig, dass die Verfahren einheitlich von einer Behörde durchgeführt werden.

Diese Zuständigkeitsbestimmung ergeht im Einvernehmen mit den beteiligten Behörden, die eine Durchschrift dieses Schreibens erhalten.

Gliederung

1. Anlass und Zuständigkeit
- 2. Inhalte der Verordnungen**
3. Bekanntmachung/Inkraftsetzung

Aufbau der Verordnungen

Verordnung über die Festsetzungen der Grenzen des deichgeschützten Gebietes des I. Oldb. Deichbands / des II. Oldb. Deichbands

Präambel

§ 1 („Verpflichtung Deicherhaltung“)

§ 2 („Textliche Beschreibung des Geltungsbereichs“)

§ 3 („Schlussformel“)

Präambel

Gemäß § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28.04.2026 (Nds. GVBl. 2026 Nr. 30) in Verbindung mit § 30 Abs. 1 des Niedersächsischen Deichgesetzes (NDG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.02.2004 (Nds. GVBl. S. 83), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.06.2026 (Nds. GVBl. 2026 Nr. 41) und den §§ 1, 6 Abs. 1, § 7 Abs. 1 Satz 1 und § 9 Abs. 1 und 2 wird hiermit vom Landkreis Wesermarsch, als der mit Erlass vom 26.08.2026 des Nds. Umweltministeriums nach § 30a Satz 3 NDG bestimmten zuständigen Deichbehörde, verordnet:

§ 1 („Verpflichtung Deicherhaltung“)

Die Eigentümer aller im Schutz der Deiche und Sperrwerke gelegenen Grundstücke (geschütztes Gebiet) sind zur gemeinschaftlichen Deicherhaltung verpflichtet (Deichpflicht). Dasselbe gilt für die Erbbauberechtigten. Zum geschützten Gebiet gehören auch die Bodenerhebungen, die von geschütztem Gebiet umschlossen sind. Die Grenzen des geschützten Gebietes basieren auf der in Ziffer 11 der Anlage zu § 7 Abs. 1 NDG genannten **Höhenlinie von 6,00 Meter** über NN.

§ 2 („Textliche Beschreibung des Geltungsbereichs“)

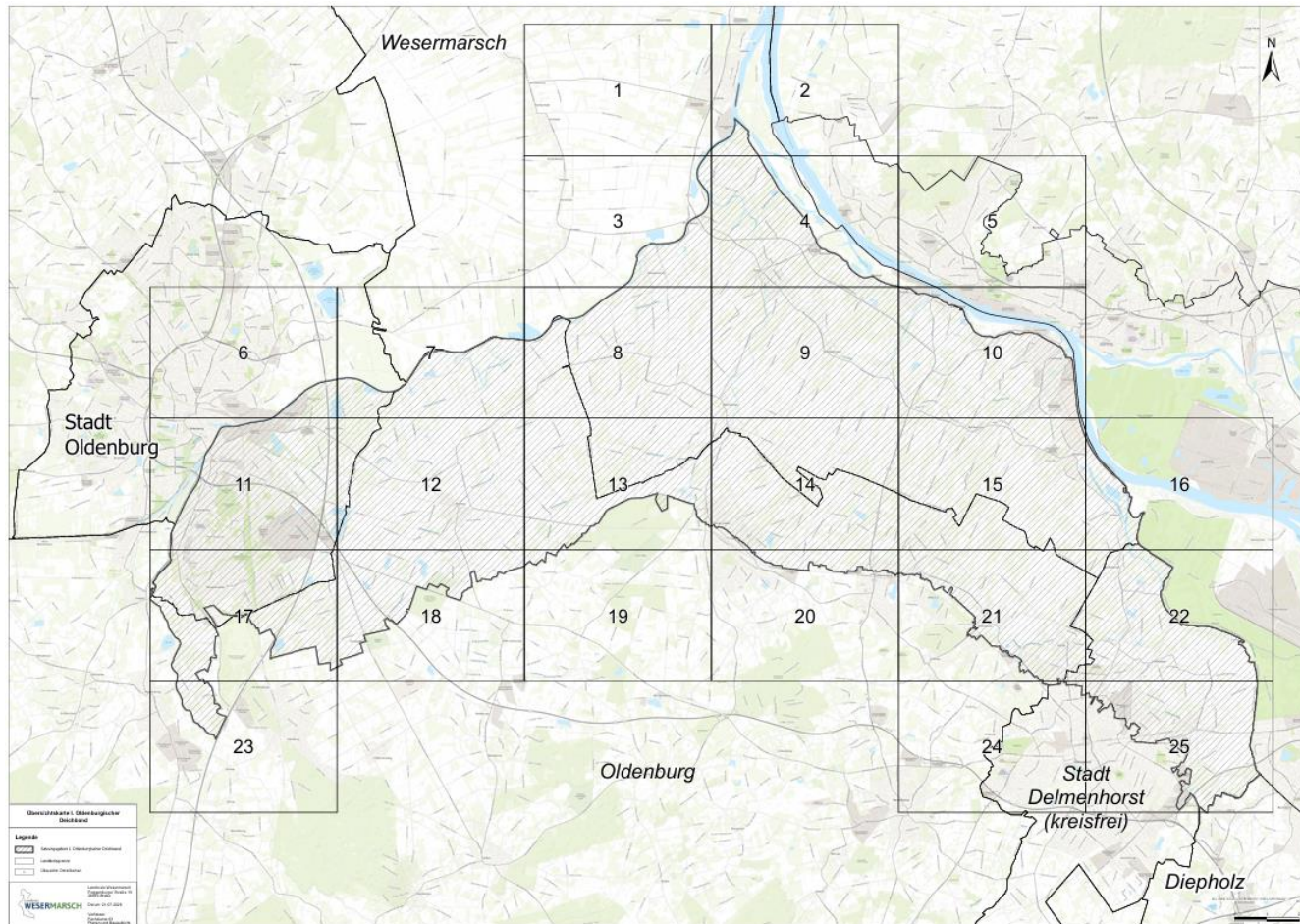
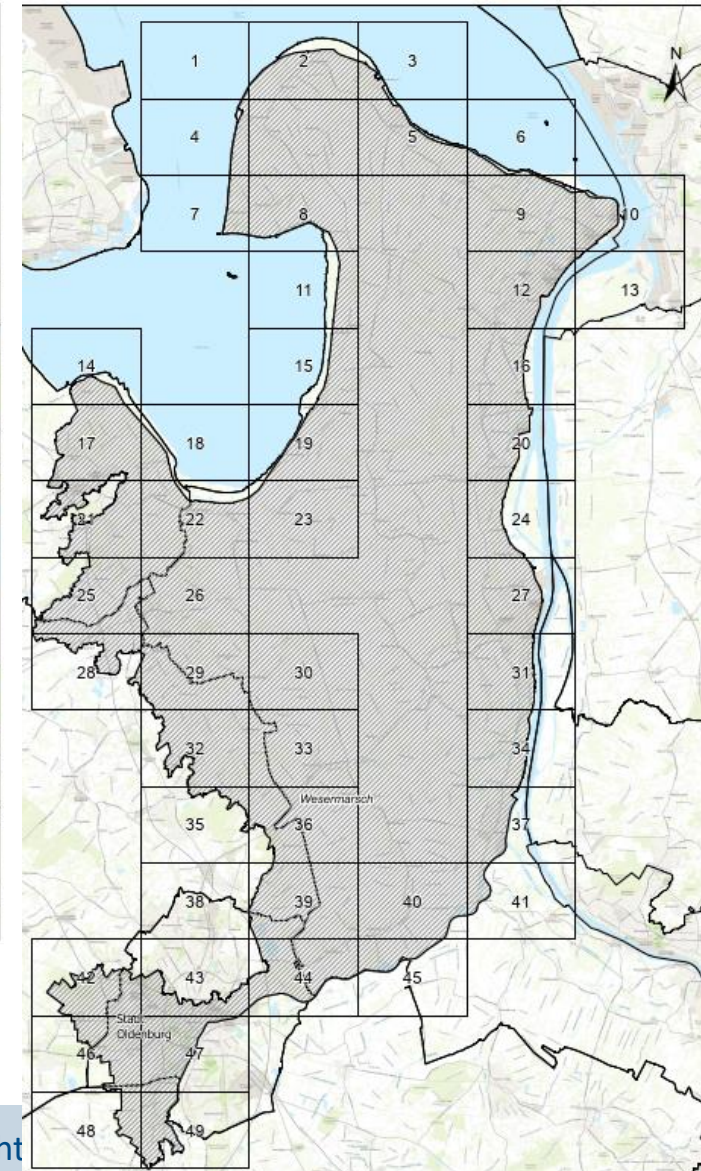


Abb. oben: Verbandsgbiet I. Oldenburgischer Deichband (LK BRA, LK OL, Stadt OL, Stadt DEL)

Abb. rechts: Verbandsgbiet II. Oldenburgischer Deichband (LK BRA, LK FRI, Stadt OL)



§ 2 („Textliche Beschreibung des Geltungsbereichs“)

I. Oldenburgischer Deichband

Abschnitt Sperrwerk Elsfleth bis Wardenburg

Die Grenze verläuft vom Mittelpfeiler des Huntesperrwerks in Elsfleth in Strommitte der Hunte bis zur Einmündung des Küstenkanals in Oldenburg und folgt diesem sowie dem Osterburger Kanal und in Fortsetzung dem Entlastungskanal bis zum Abschlagbauwerk Tungeln jeweils in Gewässermitte. Von hier folgt sie der Hunte in Flußmitte bis zum Schnittpunkt des nordwestlichen Dammfußes der BAB 29 mit der Flussachse. (...)

Abschnitt Wardenburg bis Oldenburg (...)

Abschnitt Oldenburg bis Delmenhorst (...)

Abschnitt Bezirksgrenze Weser-Ems/Hannover bis zur Landesgrenze Niedersachsen/Bremen (...)

II. Oldenburgischer Deichband

Abschnitt Dangast bis Oldenburg-Bornhorst

Die Grenze beginnt am Jadebusen in Höhe des Kurhauses Dangast und verläuft in südliche Richtung am östlichen Speicherpolderdeich, auf 500 m am Dangaster Weiden-graben entlang und von dort in etwa parallelem Verlauf zur Kreisstraße K 110 bis zur Bahnlinie Oldenburg Wilhelmshaven in Dangastermoor. (...)

Abschnitt Oldenburg-Bornhorst bis Wardenburg-Tungeln (...)

Abschnitt Hunte bei der Iburg bis zum Sperrwerk in Elsfleth (...)

-/-

§ 2 („Textliche Beschreibung des Geltungsbereichs“)

Der genaue Grenzverlauf ist aus einem Übersichtsplan – Maßstab 1:50.000 - Lageplänen – Amtliche Karte 1:5.000 (AK 5) – Maßstab 1:5.000 zu ersehen, die Bestandteil dieser Verordnung sind.

Die Verkündung dieser Pläne wird dadurch ersetzt, dass Ausfertigungen von ihnen beim Landkreis Wesermarsch in Brake, der Stadt Oldenburg (Oldenburg) in Oldenburg, dem Landkreis Oldenburg in Wildeshausen und der Stadt Delmenhorst aufbewahrt werden. Dort können sie von jedermann zu den üblichen Dienststunden kostenlos eingesehen werden.

§ 2 („Textliche Beschreibung des Geltungsbereichs“)

Der genaue Grenzverlauf ist aus einem Übersichtsplan – Maßstab 1:50.000 - Lageplänen – Amtliche Karte 1:5.000 (AK 5) – Maßstab 1:5.000 zu ersehen, die Bestandteil dieser Verordnung sind.

Die Verkündung dieser Pläne wird dadurch ersetzt, dass Ausfertigungen von ihnen beim Landkreis Wesermarsch in Brake, der Stadt Oldenburg (Oldenburg) in Oldenburg, dem Landkreis Oldenburg in Wildeshausen und der Stadt Delmenhorst aufbewahrt werden. Dort können sie von jedermann zu den üblichen Dienststunden kostenlos eingesehen werden.

§ 3 („Schlussformel“)

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Verkündung im elektronischen Amtsblatt des Landkreises Wesermarsch in Kraft.

Gliederung

1. Anlass und Zuständigkeit
2. Inhalte der Verordnungen
- 3. Bekanntmachung/Inkraftsetzung**

Bekanntmachung/Inkraftsetzung

- Ein Beschluss über die beiden Verordnungen erfolgt in der Sitzung des Kreistages am 05.10.2026.
- Im Anschluss treten die Verordnungen durch die Bekanntmachungen im elektronischen Amtsblatt in Kraft.
- Die Verordnungen mit den dazugehörenden 76 Karten können im Fachdienst 63 sowie in den Landkreisen Friesland und Oldenburg sowie den kreisfreien Städten Delmenhorst und Oldenburg eingesehen werden, eine Bereitstellung der Daten soll zudem auf der Homepage der Kreisverwaltung erfolgen.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit
Zeit für Rückfragen